

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiburger Rechtshistorische Gesellschaft e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung auf allen Gebieten der Rechtsgeschichte.
- (2) Im Rahmen dieses Zweckes wird der Verein einschlägige wissenschaftliche Untersuchungen und Veranstaltungen durchführen, anregen und fördern. Er wird die Ergebnisse dieser Vorhaben auf geeignete Weise der Allgemeinheit zugänglich machen. Ferner wird er den Kontakt zwischen der rechtshistorischen Wissenschaft und der juristischen und der allgemeinen Öffentlichkeit intensivieren.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, insbesondere Überschüsse, die ihm aus seiner Tätigkeit oder aus etwaigem Vermögen zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile von dessen Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i.Br., die es unmittelbar zur Förderung rechtsgeschichtlicher Forschungsvorhaben im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung beantragt. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß und gem. § 5 Abs. (3) der Satzung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die spätestens am 30. November vorliegen muß.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, das schuldhaft gegen die Satzung verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Dem Mitglied steht gegen den Beschluß des Vorstandes das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muß innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
- (4) Mitteilungen an ein Mitglied gelten nach Ablauf der regelmäßigen Beförderungsdauer als ihm zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm mitgeteilte Anschrift gerichtet worden sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Für Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung erteilen, kann ein Beitragsnachlaß festgesetzt werden.

- (3) Der Beitrag ist ohne Anforderung bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Wer mit zwei Beitragszahlungen über das auf den Eintritt der Fälligkeit folgende Jahresende im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeweils einer der beiden Vorsitzenden allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zum Gesamtvorstand gehören ferner der Schatzmeister sowie zwei weitere Mitglieder des Vereins.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich hat der Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu versenden.
- (2) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn ein Sechstel der Mitglieder dies mit Angabe der Tagesordnung beantragt. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu versenden.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich mindestens einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Ihm ist jederzeit Einsicht in die Finanzen des Vereins zu gewähren. In der Mitgliederversammlung erstattet der Rechnungsprüfer Bericht. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Rechnungsprüfers.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglied ernennen. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Sonstiges

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.